



Sächsische Schweiz
BAD SCHANDAU

AMTSBLATT

*der Stadt Bad Schandau
und der Gemeinden Rathmannsdorf,
Reinhardtsdorf-Schöna*

Jahrgang 2018
Freitag, den 16. November 2018
Nummer 23

*Bad Schandau • Krippen • Ostrau • Porschdorf • Postelwitz • Prossen
Schmilka • Waltersdorf • Rathmannsdorf • Wendischfähre
Reinhardtsdorf • Schöna • Kleingießhübel*



© Ruth R./ Pixelio

*Adventsfeier
am Samstag, dem
01.12.2018,
ab 17:00 Uhr, an der
Feuerwehr Porschdorf*



© Katrin Schulze/ PIXELIO

*Glühweinfest
am Samstag
dem 01.12.2018,
ab 14:00 Uhr,
Ostrauer Hof*

*Weihnachtsmarkt
am Samstag, dem
01.12.2018,
ab 14:00 Uhr,
an der Feuerwehr
Rathmannsdorf-
Höhe*



© Elisabeth Patzal/ Pixelio

*15. Romantischer
Weihnachtsmarkt
am Samstag, dem
01.12.2018,
ab 14:00 Uhr,
„An den 3 Fichten“*



© Ernst Rose/ Pixelio

*Adventskonzert
am
Sonntag, dem
02.12.2018,
16:00 Uhr
Sport- und
Freizeittreff
Reinhardtsdorf-
Schöna*

*12. Pyramidenfest
am Sonntag, dem 02.12.2018,
ab 16:00 Uhr, auf dem
Festplatz in Prossen*



© Konstantin Gastmann/ Pixelio

*Weihnachtsmarkt
am Samstag, dem
08.12.2018, ab 14:30 Uhr,
Gerätehaus FF Schöna*



© Randolf Felertag/ Pixelio

Nähere Informationen im Innenteil oder im nächsten Amtsblatt!

Anzeigen.....



Öffnungszeiten

Montag geschlossen
 Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr
 und 13:30 – 18:00 Uhr
 Mittwoch geschlossen
 Donnerstag 13:30 – 16:00 Uhr
 Freitag 09:00 – 12:00 Uhr
 Tel.: 035022 501-0

Sprechzeiten Bürgeramt (Pass-, Melde-, Personenstandswesen, Gewerbe-, Sozialangelegenheiten)

Rathaus, Erdgeschoss
 Montag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr
 Dienstag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und
 13:30 Uhr – 18:00 Uhr
 Mittwoch geschlossen
 Donnerstag 07:00 Uhr – 12:00 Uhr und
 13:30 Uhr – 16:00 Uhr
 Freitag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr
 Tel.: 035022 501-101 und 501-102

Sprechzeiten der Schiedsstelle

Rathaus, Zi. 10
 Termine nach Vereinbarung unter
 Tel.: 035028 80158 oder E-Mail:
 info@familiehappe.de

Sprechzeiten Bürgerpolizist

Polizeistandort Bad Schandau,
 Lindenallee 5
 Mobiltel.: 0172 7962474
 E-Mail: peter.palm@polizei.sachsen.de
 Polizeirevier Sebnitz, Tel.: 035971 850

Sprechzeiten der Städtischen Woh- nungsgesellschaft Pirna mbH

im Rathaus Bad Schandau, Zi. 11
 jeden 2. Dienstag des Monats
 von 14:00 – 16:00 Uhr,
 ansonsten erreichbar unter Tel.: 03501
 552-126

Bad Schandauer Kur- und Tourismus GmbH

im Haus des Gastes, Markt 12b
 Montag bis Freitag 09:00 bis 14:00 Uhr
 Nach 14:00 wenden Sie sich bitte an das
 Aktiv Zentrum.
 Tel.: 035022 900-30, Fax: 900-34
 E-Mail: info@bad-schandau.de

Aktiv Zentrum Sächsische Schweiz

im Hotel ELBRESIDENZ
 Montag bis Freitag 14:00 bis 18:00 Uhr
 Samstag/Sonntag/Feiertag 09.00 bis
 18:00 Uhr
 Tel.: 035022 900-50, Fax 900-45
 E-Mail: aktiv@bad-schandau.de

OVPS – Servicebüro im

Nationalparkbahnhof Bad Schandau
 Montag – Freitag 08:00 Uhr – 17:00 Uhr
 Samstag, Sonntag und 21.11.2018
 09:00 Uhr – 12:30 Uhr und 13:00 Uhr –
 17:00 Uhr
 24., 25., 26., 31.12.2018 und 01.01.2019
 geschlossen
 Tel.: 035022 412-47, Fax 412-48
 E-Mail: nationalparkbahnhof@ovps.de

Stadtbibliothek Bad Schandau

im Haus des Gastes, 1. Etage
 Montag, Dienstag 09:00 -12:00 Uhr
 und 13:00 -18:00 Uhr
 Mittwoch 13:00 -18:00 Uhr
 Freitag 09:00 -12:00 Uhr
 und 13:00 -17:00 Uhr
 Tel.: 035022 90055

Öffnungszeiten Museen und

Ausstellungen

Museum Bad Schandau Erich-Wustmann-Ausstellung

November bis April

Dienstag - Sonntag 14:00 - 17:00 Uhr
 Tel.: 035022 42173

Öffnungszeiten der evangelischen luth. Kirchgemeinde Bad Schandau

Ev.-Luth. Pfarramt, Dampfschiffstr. 1,
 Tel.: 035022 42396, Fax: 500016,
 Öffnungszeiten:
 Montag 9.00 - 11.00 Uhr
 Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr
 13.00 - 17.00 Uhr
 Donnerstag 9.00 - 11.00 Uhr

Reinhardtsdorf

Büro Reinhardtsdorf, Am Viehbigt 78
 Tel.: 035028 80306
 Montag 14:00 - 17:00 Uhr

NationalparkZentrum

November – März
 täglich 09:00 - 17:00 Uhr außer mont-
 tags*
 *In den sächsischen Ferien ist montags
 geöffnet.

Diakonie Pirna - Mobile Soziale Bera- tung

Mobiltel.: 0163 3938320 - Ansprech-
 partnerin Frau Pischtschan
 auf dem Marktplatz in Bad Schandau:
 donnerstags 14.00 - 16.00 Uhr
 nächste Termine: 22.11., 29.11., 06.12.,
 13.12., 20.12.
 Hausbesuche nach Vereinbarung sind
 möglich.

Toskana Therme Bad Schandau

Montag - Donnerstag, 10:00 - 22:00 Uhr
 Sonntag
 Freitag und Samstag 10:00 - 24:00 Uhr

Sonstige Informationen

Wasserbehandlung Sächsische Schweiz GmbH

Bereitschaftsdienst Abwasser - Bad Schandau
 Telefon: 035022 42433 oder 0172 3527547

Trinkwasserzweckverband Taubenbach

Bereitschaftsdienst Trinkwasser - Krippen
 Telefon: 035021 68941 oder 0170 9042291

Bereich Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz (ZVWV)

Versorgungsgebiet Bad Schandau

Geschäftsstelle Sebnitz, Markt 11, 01855 Sebnitz
 Tel.: 035971 80600, Fax: 035971 806099
 info@zvww.de, www.zvww.de
 Im Falle von Havarien oder Rohrbrüchen kontaktieren Sie bit-
 te die ENSO-Störungsrufnummer Wasser 0351 50178882

ENSO NETZ mit neuen Kontaktdaten

Service-Telefon 0800 0320010 (kostenfrei)
 E-Mail service-netz@enso.de
 Internet www.enso-netz.de

Die neuen Störungsnummer lauten:

Gasstörung 0351 50178880
 Stromstörung 0351 50178881

Die bekannten Kontaktdaten der ENSO Energie Sachsen Ost AG gelten weiterhin:

Service-Telefon 0800 6686868 (kostenfrei)
 E-Mail service@enso.de
 Internet www.enso.de



Inhalt

Öffnungszeiten	Seite 2	Gemeinde Rathmannsdorf	Seite 12
Sonstige Informationen	Seite 2	Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna	Seite 14
Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft	Seite 3	Historisches	Seite 15
Wichtige Informationen für alle Gemeinden	Seite 7	Abwasserzweckverband Bad Schandau	Seite 16
Stadt Bad Schandau	Seite 8	Lokales	Seite 17
		Kirchliche Nachrichten	Seite 19

Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft



Einladung zur Einwohnerversammlung

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
am Donnerstag, dem 29. November 2018, findet 19.00 Uhr
im Saal des Haus des Gastes (Marktplatz 12) eine Einwoh-
nerversammlung statt.

Vorgesehene Themen:

1. Aktuelles aus unserer Stadt und den Stadtteilen
2. Europäischer Dorferneuerungspreis 2018

Dazu lade ich Sie recht herzlich ein.

In Vorbereitung dieser Versammlung bitte ich Sie, bis spä-
testens 23.11.2018 mögliche Anfragen schriftlich oder
mündlich an die Verwaltung (Sekretariat, Zimmer 25, Tel.:
035022 501125) zu richten.

Thomas Kunack
Bürgermeister

Bekanntmachung des Beschlusses der Sitzung des Gemeinschaftsausschusses vom 25.10.2018

Beschluss-Nr.: 20181025.103

Beschluss – Neufassung der Polizeiverordnung

Der Gemeinschaftsausschuss beschließt die Polizeiverordnung
der Stadt Bad Schandau als Ortpolizeibehörde, zugleich als
erfüllende Gemeinde der mit den Gemeinden Rathmannsdorf
und Reinhardtsdorf-Schöna bestehenden Verwaltungsgemein-
schaft.

Bad Schandau, 25.10.2018

T. Kunack

Vorsitzender des Gemeinschaftsausschusses

Polizeiverordnung

der Stadt Bad Schandau als Ortpolizeibehörde, zugleich als
erfüllende Gemeinde der mit den Gemeinden Rathmanns-
dorf und Reinhardtsdorf-Schöna bestehenden Verwaltungs-
gemeinschaft, gegen Lärmbelästigung, umweltschädliches
Verhalten, öffentliche Beeinträchtigungen, zum Schutz öf-
fentlicher Grün- und Erholungsanlagen, der Bekämpfung von
Ratten sowie über das Anbringen von Hausnummern. Aufgrund
von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 17 des Po-

lizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fas-
sung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl.
S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom
17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890), haben der Stadtrat
der Stadt Bad Schandau am 20.09.2017 mit Beschluss und der
Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft mit
der erfüllenden Stadt Bad Schandau und mit den Gemeinden
Rathmannsdorf und Reinhardtsdorf-Schöna mit Beschluss am
25.10.2018 folgende Polizeiverordnung erlassen:

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

II. Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2 Schutz der Nachtruhe

§ 3 Benutzung von akustischen Geräten und Musikinstru-
menten

§ 4 Lärm aus Gast- und Veranstaltungsstätten

§ 5 Lärm durch Fahrzeuge

§ 6 Benutzung von Spielstätten

§ 7 Haus- und Gartenarbeiten

§ 8 Benutzung von Wertstoffcontainern

§ 9 Lärm durch Tiere

III. Umweltschädliches Verhalten

§ 10 Waschen von Fahrzeugen

§ 11 Benutzung öffentlicher Brunnen

§ 12 Tierhaltung

§ 13 Katzen- und Taubenfütterungsverbot

IV. Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 14 Landstreicherei und öffentliche Belästigung

§ 15 Belästigung durch Ausdünstungen

§ 16 Abfallentsorgung beim Verkauf von Speisen und Ge-
tränken im Freien

§ 17 Aufstellen von Wohnmobilen, Wohnwagen und Zelten

§ 18 Abbrennen offener Feuer

§ 19 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

V. Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen

§ 20 Verhalten in öffentlichen Grün- und Erholungsanla-
gen

VI. Bekämpfung von Ratten

§ 21 Anzeige- und Bekämpfungspflicht

VII. Hausnummern

§ 22 Anbringen von Hausnummern

VIII. Schlussbestimmungen

§ 23 Zulassung von Ausnahmen

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

§ 25 Verhältnis zu anderen Vorschriften

§ 26 Inkrafttreten

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 - Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt
Bad Schandau und in den Gemeinden Rathmannsdorf und Rein-



hardtsdorf-Schöna. Ortspolizeibehörde im Sinne dieser Verordnung ist die Stadt Bad Schandau.

(2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Straßen, einschließlich Gehwege sowie Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand.

(3) Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 Metern.

Als Gehwege gelten auch alle den Fußgängern vorbehaltenen Sonderwege; insbesondere Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne des § 42 Abs. 4a StVO und Treppen.

(4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, welche der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen.

Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

Die Elbwiesen sind als zu schützende Grünflächen einbezogen.

(5) Kleinabfälle im Sinne dieser Polizeiverordnung sind zum Beispiel Zigarettenschachteln, Dosen, Obstabfälle, Kippen, Pizzaschachteln oder Taschentücher.

II. Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2 - Schutz der Nachtruhe

(1) In den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Rathmannsdorf und Reinhardtsdorf-Schöna ist es untersagt, in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar zu stören.

(2) In der Stadt Bad Schandau und ihren Stadtteilen ist es untersagt, in der Zeit von 22:00 bis 7:00 Uhr die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar zu stören.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 und 2 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten und andere Lärm verursachenden Handlungen während der Nacht erfordern.

Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

§ 3 - Benutzung von akustischen Geräten und Musikinstrumenten

(1) Mechanische oder elektroakustische Geräte (z.B. Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher u.s.w.) und Musikinstrumente sind nur so zu benutzen, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.

Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte und Musikinstrumente bei offenen Fenstern, Außentüren, auf Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Besondere Rücksicht bei der Benutzung der in Abs. 1 genannten Geräte und Instrumente ist während der Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen zu nehmen.

(3) Abs. (1) gilt nicht

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche Durchsagen.

§ 4 - Lärm aus Gast- und Veranstaltungsstätten

(1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Gast- und Veranstaltungsstätten sowie Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe

von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2) Das in Absatz 1 geregelte Verbot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.

§ 5 - Lärm durch Fahrzeuge

Bei der Benutzung von Fahrzeugen sind auch außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen unnötiger Lärm oder vermeidbare Abgasbelastigung verboten.

Es ist insbesondere verboten:

1. Die Kraftfahrzeuge unnötig laufen zu lassen oder hoch zu touren,
2. Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut oder unnötig oft zu schließen,
3. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen ruhestörenden Lärm zu verursachen,
4. unnötige Schallzeichen (Hupen) abzugeben bzw. diese als Rufzeichen zu benutzen,
5. Krafträder und Mofas in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen.

§ 6 - Benutzung von Spielstätten

Öffentlich zugängliche Kinderspielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen von 20:00 Uhr bis 08:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen zwischen 13:00 Uhr und 14:30 Uhr nur in der Weise benutzt werden, dass keine erheblichen Lärmbelästigungen entstehen.

§ 7 - Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, welche die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen nur im ortsüblichen Umfang ausgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sowie in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 14.30 Uhr dürfen diese Arbeiten nicht ausgeführt werden.

(2) Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten und von Rasenmähern und Motorsensen sowie das Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u.ä.

§ 8 - Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

(1) Das Einwerfen von Flaschen und Gläsern in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:30 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

(2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben Wertstoffcontainer zu stellen.

(3) Auf öffentlichen Plätzen, Straßen, Wegen und Grünanlagen anfallende Kleinabfälle sind in die dort bereitgestellten Abfallbehälter einzubringen bzw. mit dem Privat-Hausmüll zu entsorgen.

(4) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere ist das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen untersagt.

§ 9 - Lärm durch Tiere

Tiere sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird, besonders nicht zur Nachtzeit.



III. Umweltschädliches Verhalten

§ 10 - Waschen von Fahrzeugen

- (1) Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.
- (2) Das Waschen von Fahrzeugen ist nur außerhalb von öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen gestattet, wenn klares Wasser oder biologisch abbaubare Zusätze verwendet werden und wenn durch das Waschen keine Glatteisbildung auf öffentlichen Straßen möglich ist.
- (3) Motorraum- und/oder Unterbodenwäsche darf nur auf dafür vorgesehenen versiegelten und mit Ölabscheidern versehenen Waschplätzen erfolgen.

§ 11 - Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 12 - Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass keine Menschen oder Tiere belästigt oder (z.B. durch Geruch, Lärm oder Ungeziefer) gefährdet werden.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch ihre Körperkräfte, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Liegewiesen, Kinderspiel- und Sportplätzen fernzuhalten.
- (4) Hunde dürfen ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen. Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen im Zusammenhang bebauter Ortslage besteht Leinenzwang. Hunde müssen in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.
- (5) Der Halter oder Führer von Tieren hat dafür zu sorgen, dass diese ihre Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Gehwegen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen im Sinne des § 1 oder in fremden Grundstücken verrichten. Dennoch dort abgelagerter Kot ist unverzüglich zu entfernen. Zu diesem Zwecke haben Halter oder Führer von Tieren geeignete Hilfsmittel (z.B. Tüten, Papier oder ähnliches) mit sich zu führen.
- (6) Auf öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen im Sinne des § 1 ist es untersagt, Tiere zum Zwecke des Bettelns oder Sammeln von Geld und Sachleistungen zur Schau zu stellen.

§ 13 - Katzen- und Taubenfütterungsverbot

Verwilderte Katzen, Wildtauben und verwilderte Haustauben dürfen weder auf öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 dieser Verordnung noch an anderen Orten gefüttert werden.

IV. Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 14 - Landstreicherei und öffentliche Belästigung

Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen im Sinne des § 1 dieser Verordnung ist es untersagt:

- a) zu lagern oder zu nächtigen,
- b) aggressiv zu betteln, aggressives Betteln liegt bei besonders aufdringlichem Betteln vor, z.B. wenn der Bettler dem Passanten den Weg zu verstellen versucht und/oder ihn durch Zupfen oder Festhalten an der Kleidung körperlich berührt, ferner, wenn der Passant beschimpft wird, weil er nichts geben will,
- c) andere durch Lärm, Aufdringlichkeit, trunkenheits- und rauschbedingtes Verhalten zu belästigen oder zu behindern,
- d) die Notdurft zu verrichten.

§ 15 - Belästigung durch Ausdünstungen

Übelriechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

§ 16 - Abfallentsorgung beim Verkauf von Speisen und Getränken im Freien

Werden Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind vom Betreiber in ausreichender Anzahl Behälter für Speisereste und Abfälle bereitzustellen und zu entleeren.

§ 17 - Aufstellen von Wohnmobilen, Wohnwagen und Zelten

Wohnmobile, Wohnwagen und Zelte dürfen zum mehrmaligen Übernachten außerhalb genehmigter Campingplätze nicht aufgestellt werden. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

§ 18 - Abbrennen offener Feuer

- (1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich, soweit keine Erlaubnis nach höherrangigem Recht (z.B. Pflanzenabfallverordnung) vorliegt. Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem naturbelassenem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.
- (2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.
- (3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes, des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauscharmen Wetterlagen werden von dieser Regelung nicht berührt.

§ 19 - Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten.
Dieses Verbot gilt nicht für das mit der Genehmigung der Ortspolizeibehörde erfolgende Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z.B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür von der Ortspolizeibehörde zugelassener Flächen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.
- (3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.



V. Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen

§ 20 - Verhalten in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen

Es ist untersagt Parkwege mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern zu befahren und Fahrzeuge abzustellen, dies gilt nicht für Kinderwagen, fahrbare Krankenstühle und Kinderfahrzeuge.

(1) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden.

VI. Bekämpfung von Ratten

§ 21 - Anzeige- und Bekämpfungspflicht

(1) Die Eigentümer von bebauten und unbebauten Grundstücken innerhalb geschlossener Ortschaft sind verpflichtet, die dort auftretenden Ratten zu bekämpfen. Die Feststellung von Rattenbefall und die eingeleiteten Maßnahmen sind der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Wer die tatsächliche Nutzung über die in Absatz 1 genannten Grundstücke ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung und die Anzeige verantwortlich.

VII. Hausnummern

§ 22 - Anbringen von Hausnummern

(1) Der Hauseigentümer hat jedes zur selbstständigen Nutzung bestimmte Gebäude unverzüglich mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern und falls angeordnet zusätzlich mit Buchstaben zu versehen. (Für die Zahlen wird eine Mindesthöhe von 65 mm, für Buchstaben eine Mindesthöhe von 50 mm vorgeschrieben.)

(2) Unleserliche und unrichtige Hausnummern sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummer ist in einer Höhe von max. 3 m an der zur Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeseite anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückseingang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 23 - Zulassung von Ausnahmen

Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen,

a) wenn für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte entsteht und keine öffentlichen Interessen entgegenstehen,

b) wenn es im öffentlichen Interesse steht.

Die Erlaubnis kann nachträglich geändert oder ergänzt werden.

§ 24 - Ordnungswidrigkeiten

1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 die Nachtruhe anderer stört,
2. Entgegen § 3 akustische Geräte und Musikinstrumente so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
3. entgegen § 4 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
4. entgegen § 5 bei der Benutzung von Fahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche unnötigen Lärm und vermeidbare Abgase verursacht, Fahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Garagen- und Fahrzeugtüren überlaut oder unnötig oft schließt, Krafträder oder Mofas in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, beim Be- und Entladen unnötigen Lärm verursacht sowie Schallzeichen unnötig abgibt, durch die andere erheblich belästigt werden,

5. entgegen § 6 Kinderspielplätze in den festgesetzten Ruhezeiten nutzt,
6. Entgegen § 7 lärmverursachende Haus- und Gartenarbeiten in den festgelegten Ruhezeiten durchführt,
7. entgegen § 8 Abs.1 an Werktagen in der Zeit von 20:00 bis 07:30 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft,
8. entgegen § 8 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben Wertstoffcontainer stellt,
9. entgegen § 8 Abs. 3 auf öffentlichen Plätzen, Straßen, Wegen und Grünanlagen dort anfallende Kleinabfälle außerhalb der bereitgestellten Abfallbehälter entsorgt.
10. entgegen § 9 Tiere so hält, dass andere durch anhaltende tierische Laute belästigt werden.
11. entgegen § 10 Abs. 1 Fahrzeuge abspritzt oder wäscht
12. entgegen § 10 Abs. 2 nicht biologisch abbaubare Zusätze verwendet
13. entgegen § 10 Abs. 3 Motorraum- und/oder Unterbodenwäsche vornimmt,
14. entgegen § 11 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder deren Wasser verunreinigt,
15. entgegen § 12 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen oder Tiere belästigt oder gefährdet werden,
16. entgegen § 12 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere nicht unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzeigt,
17. entgegen § 12 Abs. 3 Hunde nicht von öffentlich zugänglichen Kinderspiel- und Sportplätzen fernhält,
18. entgegen § 12 Abs. 4 Hunde nicht anleint oder mit einem Maulkorb versieht,
19. entgegen § 12 Abs. 5 die verursachte Verunreinigung nicht unverzüglich entfernt oder keine für die Entfernung geeigneten Hilfsmittel bei sich trägt.
20. entgegen § 12 Abs. 6 Tiere zum Erbetteln von Geld- und Sachleistungen zur Schau stellt,
21. entgegen § 13 verwilderte Katzen, Wildtauben oder verwilderte Haustauben füttert,
22. entgegen § 14 auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen im Sinne § 1 lagert, nächtigt, bettelt oder die Notdurft verrichtet oder andere durch Lärm, Aufdringlichkeit, Trunkenheit, Rauschzustände belästigt oder behindert,
23. entgegen § 15 übelriechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
24. entgegen § 16 keine geeigneten Abfallbehälter bereitstellt und entleert
25. entgegen § 17 Wohnmobile, Wohnwagen und Zelte aufstellt oder auf seinem Grundstück duldet
26. entgegen § 18 Feuer ohne Erlaubnis abbrennt
27. entgegen § 19 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
28. entgegen § 20 Abs. 3 Parkwege mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern befährt
29. entgegen § 20 Abs. 4 Turn- und Spielgeräte über die vorgegebene Altersgrenze hinaus benutzt.
30. entgegen § 21 Abs. 1 und 2 Rattenbefall nicht unverzüglich bekämpft und der Ortspolizeibehörde anzeigt,
31. entgegen § 22 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht unverzüglich mit der festgesetzten Hausnummer versieht,
32. entgegen § 22 Abs. 2 unleserliche und falsche Hausnummern nicht erneuert.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von min-

destens 5,00 € und höchstens 1.000,00 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 € geahndet werden.
(3) Zuständig im Sinne § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Ortpolizeibehörde.

§ 25 - Verhältnis zu anderen Vorschriften

Die Vorschriften von Bundes- und Landesgesetzen sowie bereits bestehende Verordnungen, insbesondere aus

- der Sächsischen Bauordnung,
 - dem Bundes-Immissionsschutzgesetz,
 - dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz,
 - dem Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz,
 - der Pflanzenabfallverordnung,
 - dem Tierkörperbeseitigungsgesetz,
 - dem Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetz,
 - dem Sächsischen Straßengesetz,
 - der Straßenverkehrsordnung,
 - dem Waldgesetz für den Freistaat Sachsen,
 - den Verordnungen über Rasenmäherlärm, Lärm von Sportstätten,
 - dem Polizeigesetz des Freistaates Sachsen und
 - dem Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden
- bleiben durch die Regelung dieser Verordnung unberührt.

§ 26 - Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten frühere Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

Bad Schandau, den 25.10.2018

Ortpolizeibehörde

T. Kunack

Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

1. Der Stadtrat der Stadt Bad Schandau hat diese Polizeiverordnung am 20.09.2017 beschlossen. Sie wird nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung der Stadt Bad Schandau am 16.11.2018 öffentlich bekannt gemacht.

2. Der Gemeinschaftsausschuss hat diese Polizeiverordnung am 25.10.2018 beschlossen. Sie wird nach den örtlichen Bekanntmachungssatzungen in den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft am 16.11.2018 bekannt gemacht.
3. Sie tritt damit am 17.11.2018 in Kraft (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 des Sächsischen Polizeigesetzes). Sie wurde dem Landratsamt mit Bericht vom vorgelegt (§ 15 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes).

Hinweis gem. § 4 Abs. 4 Satz 3 und 4 SächsGemO:

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen ist, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 SächsGemO Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der erfüllenden Gemeinde, Stadt Bad Schandau, unter Bezeichnung des Sachverhalts der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist



Wichtige Informationen für alle Gemeinden

Breitbandkonferenz des Landkreises mit kommunalen Vertretern

Nach einem Kreistagsbeschluss im September und ersten Gesprächen fand am 25. Oktober 2018 die Breitbandkonferenz im Landratsamt in Pirna statt. (Ober-)Bürgermeister bzw. Vertreter der Kommunen aus dem Landkreis nahmen an der Beratung teil. Landrat Michael Geisler informierte gemeinsam mit dem Breitbandkompetenzzentrum Sachsen (BKZ) über die Entwicklungen und derzeitigen Arbeitsstände des Breitbandausbaus im Landkreis.

„Mit dem Kreistagsbeschluss, welcher die Möglichkeit eines kreisweiten Projekts eröffnet hat, haben wir die Grundlage geschaffen, gemeinsam mit den Kommunen diesen großen Infrastrukturausbau in Angriff zu nehmen. Dazu müssen alle den gleichen Wissensstand über aktuelle Förderbedingungen und Unterstützungsmöglichkeiten haben. Nur so können ausgewogene Entscheidungen getroffen werden.“, so Landrat Geisler zum Anliegen der Breitbandkonferenz. Als Schwerpunkt der Veranstaltung wurde die Auswertung der landkreisweiten Be-

fragung der Kommunen zu ihrem Ausbaustand beim Breitband präsentiert.

Dabei wurde zwischen den Kommunen unterschieden, die sich derzeit im EU-Vergabeverfahren zum Ausbau befinden, bzw. dieses bereits abgeschlossen haben und denen, die diese Stufe noch nicht durchlaufen haben. Für Letztere besteht die Möglichkeit, sich an einem Kreisprojekt zu beteiligen. Weiterhin können sich Städte und Gemeinden gemeinsam mit Nachbarkommunen zusammenschließen oder den Breitbandausbau eigenständig vorantreiben.

Die zukünftige Rolle des Landkreises wurde im letzten Tagesordnungspunkt vorgestellt.

Dabei wurde aufgezeigt, welche Unterstützungsmöglichkeiten der Landkreis den Kommunen anbieten kann und welche Aufgaben bei einem zentralen Projekt noch in den Kommunen verbleiben. Jede Kommune kann auf entsprechend ihres Ausbaustandes angepasste Hilfestellung des Landkreises in Anspruch nehmen.



Verschmelzung der Regionalverkehr Dresden GmbH mit der Oberelbischen Verkehrsgesellschaft Pirna-Sebnitz mbH

Der Kreistag stimmte einstimmig der Zusammenführung der RVD mit der OVPS zu. Ab dem 31. Dezember 2018 soll die neue Verkehrsgesellschaft dann den Namen Regionalverkehr Sächsische Schweiz-Osterzgebirge tragen. Doch bevor das gemeinsame Unternehmen offiziell seinen Betrieb beginnen kann bedarf es der notarielle Beurkundung, der Eintragung in das Handelsregister sowie der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Landrat Michael Geisler wurde daher mit der Umsetzung der formellen Voraussetzungen beauftragt.

Kostenlose Antragstellung und Beratung in allen Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung (BfA, LVA, Knappschaft-Bahn-See)

Nächste Termine:
03.12.2018, 14.01.2019

Bitte melden Sie sich unbedingt bei der Stadtverwaltung Bad Schandau unter der Telefonnummer 035022 501-125 an.

Jeanine Bochat, gewählte ehrenamtliche Versichertenberaterin der dt. Rentenversicherung, nimmt Anträge für Renten (Altersrenten, Renten wegen Erwerbsminderung, Weitergewährungsanträge, Hinterbliebenenrenten) entgegen und berät Sie dazu.

Zu diesen Terminen bringen Sie bitte alle notwendigen Unterlagen (bei Anträgen auf **Kontenklärung**: z. B. SV-Ausweise, Schulzeugnisse ab dem 17. Geburtstag, Studiennachweise, Lehrbriefe, Facharbeiterzeugnisse, Geburtsurkunden der Kinder, Personalausweis, Bescheide der Agentur für Arbeit oder des JobCenters, bei **Rentenanträgen**: letzter Versicherungsverlauf, Personalausweis, Familienbuch, Schwerbehindertenausweis, persönliche Steuer-Identifikations-Nr., IBAN vom Girokonto, bei ALG I oder II Bezug den letzten Bescheid im **Original** mit. Notwendige Beglaubigungen werden vor Ort vorgenommen. Bei **Hinterbliebenenanträgen** zusätzlich die Sterbeurkunde und wenn bereits erhalten den Bescheid der Rentenservicestelle. Aufwendige Fahrten nach Dresden werden somit entbehrlich. Weitere Termine sind in Krippen am Wochenende möglich. Anmeldung für Krippen unter 0177 4000842, 035028 170017 oder per E-Mail: versichertenberaterin@bochat.eu

Herzlichen Glückwunsch

**Allen Jubilaren, die in der Zeit vom 17.11. bis 30.11.2018
Geburtstag haben, gratulieren wir herzlich zu ihrem Ehrentag und wünschen ihnen alles Gute.**

<i>Thomas Kunack</i>	<i>Uwe Thiele</i>	<i>Olaf Ehrlich</i>
<i>Bürgermeister</i>	<i>Bürgermeister</i>	<i>Bürgermeister</i>
<i>Bad Schandau</i>	<i>Rathmannsdorf</i>	<i>Reinhardtsdorf-Schöna</i>



Stadt Bad Schandau

Sprechzeiten und Sitzungstermine

Sprechstunde des Bürgermeisters, Herrn Kunack

Dienstag, den 27.11.2018

von 16:30 bis 18:00 Uhr im Rathaus Bad Schandau, Zi. 25

Weitere Termine können auch außerhalb der Sprechzeit nach vorheriger Absprache (Tel.: 035022 501-125) vereinbart werden.

Sitzung des Ortschaftsrates Bad Schandau

in Kopprasch's Bierstüb'l

Montag, den 26.11.2018, 19:00 Uhr

Sprechstunde des Ortschaftsrates Krippen

im Feuerwehrgerätehaus, Fr.-Gottlob-Keller-Str. 54

Dienstag, den 18.12.2018, 18:30 Uhr

Sitzung des Ortschaftsrates Ostrau

im Mehrzweckgebäude

Donnerstag, den 13.12.2018, 17:30 - 18:30 Uhr

Sitzung des Ortschaftsrates Postelwitz

im Gemeindesaal ehemalige Schule

Mittwoch, den 12.12.2018, 19:00 Uhr

Sitzung und Sprechstunde des Ortschaftsrates Schmilka

im Mehrzweckgebäude

Mittwoch, den 12.12.2018, 18:00 - 19:00 Uhr

Sitzung des Ortschaftsrates Porschdorf

im Feuerwehrgerätehaus Porschdorf, Hauptstr. 1 b

Dienstag, den 20.11.2018, 19:00 Uhr

Sitzung des Ortschaftsrates Prossen

im Feuerwehrgerätehaus, Talstr. 13 b

Donnerstag, den 20.12.2018, 19:00 Uhr

Sitzung des Ortschaftsrates Waltersdorf

im Feuerwehrgerätehaus, Liliensteinstr. 39 b

Dienstag, den 18.12.2018, 18:00 Uhr

Sprechstunde der Ortsvorsteherin

im Feuerwehrgerätehaus, Liliensteinstr. 39 b

Dienstag, den 18.12.2018, 16:00 - 18:00 Uhr

Die nächste Sitzung des Stadtrates

findet am Mittwoch, den 19.12.2018, 19:00 Uhr, statt.

Die nächste Sitzung Haupt- und Sozialausschuss

findet am Dienstag, den 04.12.2018, 19:00 Uhr, statt.

Die nächste Sitzung Technischer Ausschuss

findet am Montag, den 10.12.2018, 19:00 Uhr, statt.

Die Tagesordnung und den Tagungsort entnehmen Sie bitte den Plakataushängen an den Bekanntmachungstafeln oder im Internet unter www.bad-schandau.de.

Änderungen vorbehalten. Bitte beachten Sie die aktuellen Aushänge.

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung des Technischen Ausschuss vom 05.11.2018

Beschluss-Nr.: 20181105.102

Beschluss - 16. Nachtrag, Zusätzliche Holzungen der Sichtachse an der Aussichtsplattform Kuranlage Ostrau

Der Technische Ausschuss beschließt den Nachtrag der Firma Montag Straßen- und Tiefbau GmbH in der Höhe von 38.105,88 € btt. Die Finanzierung erfolgt aus den noch zur Verfügung stehenden Mitteln.

Beschluss-Nr.: 20181105.103

Beschluss – Instandsetzung (Verfugung) Pflaster im Innenstadtbereich

Der Technische Ausschuss beschließt die Vergabe der Bauleistungen zum Verfugen der Pflasterflächen im Innenstadtbereich mit Dolomit Fugenbrechsand 0/5 (Farbe gelb) an die Fa. Montag Straßen- und Tiefbau GmbH & Co, KG zum Angebotspreis in Höhe von 14.928,55 € btt. Die Finanzierung erfolgt aus Zuwendungen des Freistaates Sachsen für Instandsetzungs- und Erneuerungsmaßnahmen gem. Teil B der RL KStB.

Bad Schandau, 05.11.2018

T. Kunack

Bürgermeister



Informationen aus dem Rathaus

Wohnungsangebote

Sanierte Wohnungen im kommunalen Wohnungsbestand

Rosengasse 3, Bad Schandau

2-Raum-Wohnung, EG, ca. 60 m²

Bergmannstraße 5, Bad Schandau

3-Raum-Wohnung, DG links, ca. 77,5 m²

Bezug ab 01.12.2018 möglich

Ringweg 40 c, Bad Schandau OT Porschdorf

2-Raum-Wohnung, 1. Obergeschoss, ca. 60 m²

Bezug ab 01.01.2019 möglich

Freie Gewerberäume im kommunalen Bestand

Bergmannstraße 5, Bad Schandau

Gewerberäume, EG, ca. 60 m²

Gewerberäume, EG, ca. 55 m²

Nähere Informationen sind zu erfragen in der Städtischen Wohnungsgesellschaft Pirna mbH, Frau Schrön, Telefon 03501 552126



Informationen der Bad Schandauer

Kur- und Tourismus GmbH

Veranstaltungsplan vom 16.11 bis 30.11.2018

16.11.2018, 15:00 Uhr

geführter Stadtspaziergang

Treffpunkt: Museum Bad Schandau, Badallee 10/11

Anmeldung erforderlich: 035022 900-30

16.11.2018, 19:30 Uhr

40 Jahre Böhm Wanderkarten & aktuelle Werke

Vortrag mit Dr. Rolf Böhm

in der Porschdorfer Einkehr; Porschdorf

16.11.2018, 20:30 Uhr

„Lagerfeuer Geschichten aus Asien“

Reisevortrag mit Michi Münzberg

Schmilka'sche Mühle; Schmilka Nr. 36

17.11.2018, 19:00 Uhr

Tanzabend Standard und Latein

Parkhotel; Anmeldung unter 035022 520

17.11.2018, 20:30 Uhr

„Tatra – Wildnis- und Bergparadies im Herzen Europas“

Reisevortrag mit Ralf Schwan

Schmilka'sche Mühle; Schmilka Nr. 36

20.11.2018, 18:00 Uhr

Festkonzert 25 Jahre Chor Neuer Liederkranz

Haus des Gastes; Saal

22.11.2018, 8:30 Uhr – 09:30 Uhr

Yoga am Morgen

Hotel Elbresidenz, Anmeldung unter 035022 900-50

23.11.2018, 15:00 Uhr

geführter Stadtspaziergang

Treffpunkt: Museum Bad Schandau, Badallee 10/11

Anmeldung erforderlich: 035022 900-30

23.11.2018, 21:00 – 01:00 Uhr

Vollmondkonzert mit CELLanto

Toskana Therme

23.11.2018, 20:30 Uhr

Konzert mit Gianluca Calivà

Schmilka'sche Mühle; Schmilka Nr. 36

24.11.2018, 10:00 – 14:00 Uhr

geologische Exkursion: Affensteine

Anmeldung unter 035022 50230

24.11.2018, 16:00 Uhr

Buchlesung: „August der Starke und seine Mätressen“

Hotel Elbresidenz, Anmeldung bis 11:00 Uhr unter 035022 919-700

24.11.2018, 19:00 Uhr

Tanzabend Standard und Latein

Parkhotel; Anmeldung unter 035022-520

24.11.2018, 20:00 Uhr

Die Schöpfung Midgards

Tanzfantasien, eingewoben in die altgermanische Mythologie
Kulturstätte am Stadtpark

25.11.2018, 10:00 – 14:00 Uhr

geologische Exkursion: Affensteine

Anmeldung unter 035022 50-230

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Freitag, dem 30. November 2018

Annahmeschluss für redaktionelle
Beiträge und Anzeigen:

Montag, der 19. November 2018

25.11.2018, 13:30 -18:30 Uhr stündlich je 15 Minuten
literarischer Aufguss, Hagen Kunze liest aus eigenen Werken
 Saunawelt in der Toskana Therme

29.11.2018, 8:30 Uhr – 09:30 Uhr

Yoga am Morgen

Hotel Elbresidenz, Anmeldung unter 035022 900-50

30.11.2018, 20:30 Uhr

Folk Rock mit Mike Shakey

Schmilke'sche Mühle; Schmilka Nr. 36



Vereine und Verbände

Meister Klecks und Spaßlinier
Klamauk en gros
 Showprogramme für jung und alt

Vereinshaus
Schiffergesellschaft
„ELBE“ Prossen e. V.

16.11.2018
19:00 Uhr
(Einlass ab 18:30Uhr)

Eintrittspreis nur 6,- €

Kartenvorverkauf am 2.11.2018 ab 18:00 Uhr
 oder Bestellung unter sggp@gmx.net
 Restkarten an der Abendkasse

Für das leibliche Wohl wird gesorgt



Die Schiffergesellschaft „ELBE“ Prossen informiert

Planen Sie schon bereits jetzt folgende feststehenden Termine ein im Vereinshaus der SGEP ein:

- 08.12.2018 Lichtelabend für unsere Senioren 14:00 Uhr
- 14.12.2018 2. Mitgliederversammlung 19:00 Uhr
- 11.01.2019 3. Mitgliederversammlung 19:00 Uhr
- 17.01.2019 117. Schifferfastnacht in Prossen: gemeinsame Schiffstaufe mit großem Feuerwerk
- 18.01.2019 Festumzug durch den Ort auf der Talstraße, abends Schifferball
- 19.01.2019 Kinderfastnacht mit Festumzug und anschließender Kinderdisco
- 20.01.2019 Schifferkränzchen mit Programm
- 26.01.2019 Jahreshauptversammlung mit Neuwahl des Vorstandes
- 27.01.2019

Wir hoffen auch in dieser Saison viele Gäste begrüßen zu können. Bitte informieren Sie sich über die Aktivitäten unseres Vereines auf unseren einschlägigen Seiten im Internet:

www.schifferfastnacht-prossen.de

www.facebook.com/Schiffergesellschaft.Elbe.Prossen

Peter Clemens (Schriftführer SGEP e. V.)

Herzliche Einladung zum Festkonzert



Die Bad Schandauer Chorgemeinschaft Liederkranz lädt aus Anlass ihres 25-jährigen Chorjubiläums herzlichst zu ihrem

Festkonzert

am **20. November 2018 ab 18.00 Uhr** in den Saal im „Haus des Gastes“ Bad Schandau ein.

Mit Liedern und Worten möchten wir Rückschau halten auf ein Vierteljahrhundert Neuer Chor Liederkranz.

Neuer Chor Liederkranz

Regina Zimmermann, Robert Seidel

Anzeige



Chorprobe

Jeden Dienstag von 19:30 bis 21:00 Uhr probt der „Neuer Chor Liederkranz Bad Schandau“ im Saal des Haus des Gastes in Bad Schandau



Zum Adventsfeuer in Porschdorf

lädt auch in diesem Jahr die Feuerwehr wieder ein!!!

*Und so leuchtet die Welt
langsam der Weihnachtszeit entgegen
und der in Händen sie hält,
weiß um den Segen.*

Matthias Claudius

Am 1. Dezember, ab 17:00 Uhr, wollen wir gemeinsam mit Ihnen beginnen, bei weihnachtlicher Musik, Feuerschein, Gegrilltem und Glühwein, den Jahresausklang einzuläuten.



Und hoffen wir mal, dass der Alte, welcher gegen 18:00 Uhr hoffentlich wieder erscheinen wird, seine Rute auch dieses Mal wieder stecken lassen kann. Auch in diesem Jahr, können die Kinder natürlich ihre Wunschzettel, welche mit Namen und Adresse versehen sein sollten, in den Briefkasten vom Weihnachtsmann einwerfen!!



Foto: Rico Richter

Die Feuerwehr Porschdorf freut sich auf Ihren Besuch!!!

Einladung zur Weihnachtsfeier 2018



Die Volkssolidarität und der Bürgermeister laden alle Senioren unserer Stadt Bad Schandau ganz herzlich zur Weihnachtsfeier ein.

Termin: Donnerstag, 6. Dezember 2018

Ort: Ballsaal im Parkhotel Bad Schandau

Beginn: 14:00 Uhr

Neben Kaffeetrinken und Stollenessen gönnen wir uns ein Gläschen Wein bei angenehmer Unterhaltung.

Wir freuen uns auf einen schönen Nachmittag mit Ihnen.

Vorstand der Volkssolidarität

Herzlichen Glückwunsch, Kamerad Tilo Michel

Werde, was du noch nicht bist,
bleibe, was du jetzt schon bist.
In diesem Bleiben und dem Werden
liegt alles Schöne hier auf Erden.



Die Kameradinnen und Kameraden
der Freiwilligen Feuerwehr Porschdorf
gratulieren ihrem
treuen Kameraden
Hauptfeuerwehrmann
Tilo Michel
ganz herzlich zu seinem
50. Ehrentag
und hoffen auf noch viele unzählige
gemeinsame Stunden in ihren Reihen.



Der Ortsverein e. V. lädt ein zum Glühweinfest 2018

Wo? In diesem Jahr im *Ostrauer Hof*.
Beginn soll pünktlich am *Sonnabend, den*
01.12.2018 um 14:00 Uhr sein.



Wen treffen wir da? In diesem Jahr den Chor
„Liederkranz“ und dessen Weihnachtslieder.

Was passiert sonst noch? Na, wie in den Jahren zuvor ist ein
Lampionumzug geplant, der Weihnachtsmann schaut für
die Kleinen später sicher auch vorbei, und ein Märchenspiel
ist ebenfalls in Vorbereitung.

Zum Naschen gibt es u. a. Bratwurst; Glühwein, Punsch und
Waffeln.

Für unsere Senioren wird wieder Kaffee und Stollen da sein.
Am Abend ab 19:00 Uhr ist Weihnachtsfeier des Vereins und
der Freunde des Vereins im MZG.

Wir hoffen auf einen tollen Nachmittag und Abend und
freuen uns auf euch.




12. Prossener
Pyramidenfest
 am **02. Dezember 16.00 Uhr**
 auf dem **Festplatz**


 für das leibliche **Wohl**
 ist mit **Bratwurst** und
Glühwein gesorgt


Alle
Anwohner und Gäste
 sind herzlich eingeladen.




Seniorenweihnachtsfeier




Am 06. Dezember 2018
Zeit? 14:00 - ca. 17:00 Uhr
Wo? im Vereinsheim Krippen
Eintritt? Frei (Gäste 5,00 Euro)

Wir laden alle Krippener Seniorinnen, Senioren zu unserer diesjährigen Weihnachtsfeier ein.

Eine Anmeldung ist dringend erforderlich.

Wir werden bei einem gemütlichen Kaffeetrinken mit selbstgebackenem Weihnachtskuchen, bei weihnachtlichen Klängen und musikalischen, sowie humoristischen Einlagen ein paar schöne Stunden verbringen. Das Tanzbein darf natürlich auch geschwungen werden. Während der Veranstaltung werden der Bürgermeister und/oder der Ortsvorsteher ein paar Worte an uns richten.

Bitte geben Sie uns Ihre Teilnahme mündlich oder telefonisch bis zum 30. November bekannt.

Silvia Happe Ute Müller
 Tel. 035028-80158 035028-80460



Gemeinde Rathmannsdorf



Informationen aus der Gemeinde

Sprechstunde des Bürgermeisters Herrn Thiele

Am Dienstag, dem 20. November 2018, fällt die Bürgermeister-Sprechstunde aus!

Individuelle Termine können nach Vereinbarung (Terminabsprache über Frau Putzke/OVPS, Tel.-Nr.: 03501 792101) stattfinden.

Öffnungszeiten

Gemeindeamt, Hohnsteiner Str. 13

Telefon: 035022 42529

Fax: 035022 41580

E-Mail: info@rathmannsdorf.de

Montag und Mittwoch geschlossen

Dienstag von 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr

Donnerstag von 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Freitag von 9.00 - 12.00 Uhr

Abgabe der Meldescheine 2018 - An alle Vermieter von Ferienunterkünften!

Die Saison neigt sich dem Ende zu und wir bitten alle Vermieter von Privatunterkünften im Ort, die Abschnitte der Meldebelege für 2018 wieder einzureichen.

Um eine zügige statistische Ermittlung der Gästeübernachtungen durchführen zu können, bitten wir Sie, die Belege umgehend oder bis spätestens 7. Dezember 2018 im Gemeindeamt Rathmannsdorf abzugeben.

Abholung Gelbe Säcke

Aus gegebenem Anlass weisen wir alle Bürger darauf hin, die Gelben Säcke vor Abholung durch den Entsorger mit Sorgfalt an der Grundstücksgrenze abzulegen und bei starkem Wind etc. entweder an einem vorhandenen Zaun zu befestigen oder mit einem Stein zu beschweren.

Ansonsten droht ein Wegwehen der Säcke oder diese reißen auf und der Inhalt verteilt sich entlang der Straße und die Reinigung muss durch die Gemeinde Rathmannsdorf durchgeführt werden.

Die Gemeindeverwaltung Rathmannsdorf bedankt sich für die entsprechende Beachtung in Zukunft!

Uwe Thiele - Bürgermeister



EINLADUNG ZUR SENIOREN-WEIHNACHTSFEIER

Liebe Seniorinnen, liebe Senioren,

wir laden Sie ganz herzlich am Dienstag, dem 4. Dezember 2018 erneut auf eine kleine Ausfahrt mit dem Bus ein. Es geht in unsere schöne Landeshauptstadt nach Dresden, wo wir eine Stadtrundfahrt mit Stadtführerin erleben. Anschließend gibt es im Restaurant Rosengarten an der Elbe ein gemütliches Kaffeetrinken.

Wann: am **Dienstag, dem 04.12.2018, Abfahrt ab 12:30 Uhr**

Wo: an den Haltestellen Am Turm, Prossener Str. (am Vereinshaus Familie-Aktiv), Gemeindeamt, Plan und Lachsbach

Gegen 18:00 Uhr wird der Bus wieder in Rathmannsdorf ankommen. Eingeladen sind alle Bürger unserer Gemeinde ab dem 65. Lebensjahr sowie auch alle Frührentner. Die Weihnachtsfahrt ist nur möglich, wenn eine bestimmte Anzahl von Personen teilnimmt. Deshalb bitten wir um eine **Teilnahmeanmeldung** bis zum **28.11.2018** im Gemeindeamt, entweder persönlich oder telefonisch unter 42529. Die Hin- und Rückfahrt wird mit einem bequemen Reisebus organisiert. Bitte beachten Sie folgende Abfahrzeiten (von Höhe in Richtung Porschdorf):

- | | |
|--|---------------|
| * Haltestelle „Am Turm“: | ca. 12:30 Uhr |
| * Haltestelle „Prossener Str.“
(am Vereinshaus Familie-Aktiv) | ca. 12:40 Uhr |
| * Haltestelle „Am Gemeindeamt“: | ca. 12:42 Uhr |
| * Haltestelle „Plan“: | ca. 12:44 Uhr |
| * Haltestelle „Lachsbach“: | ca. 12:46 Uhr |

Über eine rege Beteiligung würden wir uns freuen.
Gemeinde Rathmannsdorf - Ihr Bürgermeister



Die Stimmung war gelassen und fröhlich. Herzlichen Dank an Fam. Hering, dass sie ihre Werkstatt zur Verfügung stellten und an den Feuerwehrverein e. V. für die Kürbisse.

Annett Petters
FF Rathmannsdorf



Vereine und Verbände

Das Ergebnis konnte sich sehen lassen!



Die Jugendfeuerwehr Rathmannsdorf traf sich zum Dienst pünktlich vor Halloween in Herings Werkstatt zum Schnitzen von Kürbissen, die sich in lustige Halloweenköpfe verwandelten.

Im Winter, wenn es stürmt und schnett und's Weihnachtsfest ist nicht mehr weit. Da kommt weit her aus dunklem Tann' der liebe, gute Weihnachtsmann.

Wir möchten Sie auch dieses Jahr zu unserem traditionellen
Weihnachtsmarkt
am **01.12.2018** von **14 bis 21 Uhr** herzlich einladen. Wir läuten die Vorweihnachtszeit in gemütlicher Atmosphäre an unserem Gerätehaus ein. Schon zur Kaffeezeit gibt es leckeren selbst gebackenen Stollen sowie viele andere Leckereien. Auch in den Abendstunden ist für Ihr leibliches Wohl gesorgt.

Gegen **16 Uhr** erwarten wir den **Weihnachtsmann**. Zum ersten Mal dieses Jahr gibt es weihnachtliche Klänge mit den **Jagdhornbläsern** und die **Märchenerzählerin** wird Klein & Groß verzaubern.

*Ihre Freiwillige Feuerwehr Rathmannsdorf,
Ihr Feuerwehrverein Rathmannsdorf e. V.*

Seniorentreff

Unser nächster Treff findet am Mittwoch, dem 28.11.2018, 14.00 Uhr, im Gemeindezentrum, Pestalozzistraße 20 statt.

Alle, die Zeit und Lust haben, sind in unserer „Spielhölle“ wieder herzlich willkommen.

Auf zahlreiche Teilnehmer und neue Mitstreiter freuen sich

M. Bindemann, E. Tschöpel und I. Miller



Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna



Informationen aus der Gemeinde

Sprechstunden des Bürgermeisters, Herrn Ehrlich

Dienstag, den 20.11.2018	keine Sprechstunde
Dienstag, den 27.11.2018	15.30 – 16.30 Uhr in der Gemeindeverwaltung 17.00 – 18.00 Uhr im Feuerwehrgerätehaus Schöna bzw. nach Vereinbarung in der Gemeindeverwaltung (Tel.: 80433)

Anzeigen

Sprechstunden des Bürgerpolizisten

Dienstag, den 27.11.2018 wegen Urlaub keine Sprechstunde



Vereine und Verbände

Romantischer Weihnachtsmarkt Reinhardtsdorf

15. Romantischer Weihnachtsmarkt
01.12.2018, ab 14:00 Uhr
Ortszentrum „An den 3 Fichten“

15.00 Uhr kleines Programm der Kinder vom Kiga „Wirbelwind“

Im anschließenden **Märchenspiel** droht mit einer Verwechslung ein Unheil!

17.00 Uhr Advents-Gottesdienst

Auf dem **Weihnachtspostamt** können wieder Wunschzettel abgegeben werden.

Das Streichelgehege erwartet seine kleinen Besucher.

Im beheizten Zelt gibt es weihnachtliche Köstlichkeiten. Regionale Händler und Handwerker bieten ihre Waren an.

Senioren Schöna

Freitag, 23.11.2018
Fahrt zur Blasmusik bei Vera in Srbska Kamenice
Abfahrt: Dorfplatz Schöna, Uhrzeit wird noch bekanntgegeben

Freitag, 30.11.2018
Weihnachtsfeier in der „Kaiserkrone“
Beginn: 14.00 Uhr



Die Chorgemeinschaft Reinhardtsdorf-Schöna e.V. lädt herzlich ein zum traditionellen

Adventskonzert

der *Chorgemeinschaft*
Reinhardtsdorf-Schöna e.V.
& Bläsergruppe

2. Dezember 2018
16:00 Uhr

Sport- und Freizeittreff

Eintritt: 5 Euro · Transportwünsche unter: 035028/80785

Historisches

Die medizinische Versorgung Reinhardtsdorf-Schönas

Wenn vor 200 Jahren medizinische Hilfe benötigt wurde, hatten die Bewohner unserer Dörfer nur die Möglichkeit den Doktor im Amtsstädtchen Hohnstein aufzusuchen. Später verkürzte sich die Wegstrecke, man musste nur noch bis nach Schandau, wo sich begünstigt durch den zunehmenden Bäderbetrieb, mehrere Ärzte und Heilkundige niedergelassen hatten. 1847 wurde ein „Cunnersdorfer Doktor“ genannt und bald praktizierte auch in Krippen ein Arzt. Die Schönaer und Reinhardtsdorfer Einwohner suchten in der zweiten Hälfte des 19. Jh. zudem oft und gern den Arzt Dr. Salus im nahegelegenen Herrnskretzschen auf. Dieser konnte zwar behandeln, besaß aber als Ausländer zunächst keine Approbation in Deutschland.

1877 wandte sich der Schönaer Gemeinderat in einem Schreiben, betreffend die Krankenpflege, an den Amtshauptmann in Pirna. Man versuchte dort anzuregen, dass hier nach österreichischem Vorbild ebenfalls ein Arzt für sechs bis acht Ortschaften zuständig sein sollte, der auch die Behandlung der Armen unentgeltlich ausführt. Bisher müsse man Doktoren aus Schandau für viel Geld in Anspruch nehmen. Bemerkte wurde außerdem, dass die Schandauer Ärzte im Sommer nicht gerne auf das Dorf kämen, da die zahlreichen Badegäste ihnen ein gutes Auskommen bescherten.

Auch die Reinhardtsdorfer bemühten sich um einen Arzt, was sie damit begründeten, dass in der Parochie ca. 4000 Menschen leben und außerdem in den zahlreichen Steinbrüchen leicht Unfälle geschehen könnten. Der Reinhardtsdorfer Gemeinderat stellte dem Doktor Salus, wenn er nach hier ziehen sollte, aus der Gemeindekasse eine einmalige Zuwendung von 250 Mark in Aussicht (Rhdf. Gemeindebuch).

Dr. Salus ließ sich 1880 in Krippen nieder und war hier später als Kassenarzt zuständig. Schon bald erwarb er sich das Vertrauen der Bevölkerung aller umliegenden Orte. Geschätzt wurde der Arzt vor allem auch wegen seiner sehr moderaten Rechnungen. Als der Doktor im Jahre 1893 auf Grund eines ministeriellen Beschlusses aus dem sächsischen Staatsgebiet ausgewiesen werden sollte, wandten sich die Ortskrankenkassen und Gemeindevertretungen mit einer Petition an die verantwortliche Stelle, außerdem wurden 1800 Unterschriften gesammelt. In Dresden sah man sich daraufhin genötigt, die Anweisung zurück zu nehmen. Auch die Eisenbahnverwaltung, wo Salus als Streckenarzt tätig war, hatte dessen Verbleib in Krippen befürwortet. Dr. Salus verstarb am 9. Juli 1910 in Herrnskretzschen.

Niedergelassene Ärzte hatten unsere Dörfer auch in neuerer Zeit lange nicht. Die Einwohner mussten weiterhin Doktoren in Krippen oder Schandau aufsuchen. Auf der Alberthöhe in Krippen behandelte der Dr. Leutner. In Bad Schandau bestanden die Praxen von Dr. Carlsburg, Dr. Gründel, Dr. Bartel und Dr. Salingre. In Rathmannsdorf die des Dr. Winkler.

Der Dresdner Arzt Friedrich Jacobi (*28.4.1872, +19.7.1958), besaß seit 1916 in Kleingießhübel ein Haus, welches ihm nach seiner Pensionierung im Jahre 1937 als ständigen Wohnsitz diente. Obwohl er sich im Ruhestand befand, eröffnete er hier nach dem Kriegsende 1945 noch einmal eine Praxis. Dr. Jacobi übernahm auch die medizinische Versorgung der Orte Reinhardtsdorf und Schöna. Die Strecken zwischen den Dörfern legte er bei Regen und Schnee und ebenso nachts zurück, stets zu Fuß und auch im fortgeschrittenen Alter, wann immer er gerufen wurde.

Die Wegeverbindung zwischen Kleingießhübel und Reinhardtsdorf erhielt ihm zu Ehren den Namen „Dr.-Jacobi.-Weg“.

Schon seit Beginn der 1940er Jahre hatte sich Erna Krumkühler, geb. Petrich im Haus Nr.74 in Reinhardtsdorf, welches ihrem Vater, dem Schneidermeister Petrich, gehörte, nebenberuflich als Therapeutin betätigt.



Als 1949 an die Gemeinde die Forderung erging eine Unfallhilfsstelle einzurichten, konnte dafür die Frau Krumkühler gewonnen werden. Für ihre Tätigkeit erhielt sie pauschal 5,- DM monatlich und für jede Hilfeleistung 1,- DM. Zusätzlich wurde noch jeder Krankenbesuch mit 1,- DM vergütet.

Dr. Friedrich Jacobi, Zeichnung von Erich Hering 1953

Aus der Unfallhilfsstelle entstand am 1. Mai 1954 eine Gemeindefschwesternstation. Erna Krumkühler arbeitete hier bis 1968.

Seit dem Herbst 1958 bestand für unsere Einwohner die Möglichkeit Sprechstunden zu besuchen, die der Arzt Dr. Hupfer von der staatlichen Arztpraxis Krippen abhielt.

In Reinhardtsdorf stand dazu die Schwesternstation zur Verfügung und in Schöna die Räumlichkeiten der damaligen Unfallhilfsstelle im Haus Nr. 45b.

Nachfolgend übernahm am 1. April 1964 Herr Dr. Helmut Salomon die Krippener Arztstelle und die Sprechstunden in unseren drei Ortsteilen.

Eine große Verbesserung trat am 1. Juli 1974 ein. Im Reinhardtsdorfer Erbgericht übergab die Gemeinde nach umfangreichen Baumaßnahmen eine neue Schwesternstation, die die zuständigen Stellen zur staatlichen Arztpraxis erhoben. Als deren Leiter wurde sie dem Dr. Frank Wiesenthal übertragen. Nach ihm bekleidete die Stelle Dr. Rolf Reißken, der tragisch verunglückte.

In den folgenden Jahren kümmerten sich verschiedene Ärzte des Versorgungsbereiches Bad Schandau um die medizinischen Belange des Dorfes. 1989/90 praktizierte hier für kurze Zeit ein Dr. Reichelt.

Nach 1990 übernahm Dr. Salomon wieder die ärztliche Versorgung unserer Orte. Es hatte sich ja inzwischen einiges geändert. Die Institutionen der Gemeindefschwestern waren abgeschafft, ebenso staatliche Arztpraxen. Die Ärzte mussten sich privatisieren und ihre Tätigkeit unter marktwirtschaftlichen Bedingungen ausführen.

Im Jahre 2000 trat Dr. Salomon in den Ruhestand. Die Praxis in Krippen führt Dr. Ulbricht weiter.

Dieter Füssel



Abwasserzweckverband Bad Schandau

Jahresabschlüsse des Abwasserzweckverbandes Bad Schandau zum 31.12.2016 und 31.12.2017

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Bad Schandau fasste in der öffentlichen Verbandsversammlung am 01.11.2018 den einstimmigen Beschluss Nr. 181101.101 zur Feststellung des Jahresabschlusses des Abwasserzweckverbandes Bad Schandau für das Wirtschaftsjahr 2016 und den einstimmigen Beschluss Nr. 181101.102 zur Entlastung des Verbandsvorsitzenden. Des Weiteren wurde der einstimmige Beschluss 181101.103 zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2017 und der einstimmige Beschluss 181101.104 zur Entlastung des Verbandsvorsitzenden gefasst.

Diese Beschlüsse werden nachfolgend auf der Grundlage des § 34 Abs. 2 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung in vollem Wortlaut veröffentlicht:

Beschluss Nr. 181101.101

Die Verbandsversammlung des AZV Bad Schandau beschließt auf der Grundlage der Berichte über die örtliche Prüfung und die Jahresabschlussprüfung den Jahresabschluss zum 31.12.2016, nachdem diesem und dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2016 mit Datum vom 22.05.2017 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Fischer Treuhand GmbH erteilt worden ist.

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2016

1.1 Bilanzsumme	42.421.713,74 €
1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	41.771.049,11 €
- das Umlaufvermögen	650.664,63 €
1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	8.730.438,85 €
- die Sonderposten für Fördermittel und Zuschüsse	24.308.384,12 €
- die Rückstellungen	32.900,00 €
- die Verbindlichkeiten	9.349.990,77 €
1.2 Jahresgewinn	61.256,46 €
1.2.1 Summe der Erträge	1.885.182,11 €
1.2.2 Summe der Aufwendungen	1.823.925,65 €

2. Verwendung des Jahresgewinns

Der Jahresgewinn in Höhe von 61.256,46 € wird zum Ausgleich der Vorjahresverluste verwendet.

Beschluss Nr. 181101.102

Entlastung des Verbandsvorsitzenden

Dem Verbandsvorsitzenden des AZV Bad Schandau wird für das Wirtschaftsjahr 2016 Entlastung erteilt.

Der Bestätigungsvermerk der mit der Prüfung beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Fischer Treuhand GmbH lautet wie folgt: „Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserzweckverbandes Bad Schandau, Bad Schandau, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Regelungen liegen in der Verantwortung der Verbandsleitung.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verbandsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Regelungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Herford, den 22. Mai 2017

Gerhard Fischer, Wirtschaftsprüfer

Beschluss Nr. 181101.103

Die Verbandsversammlung des AZV Bad Schandau beschließt auf der Grundlage der Berichte über die örtliche Prüfung und die Jahresabschlussprüfung den Jahresabschluss zum 31.12.2017, nachdem diesem und dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2017 mit Datum vom 28.05.2018 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Fischer Treuhand GmbH erteilt worden ist.

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2017

1.1 Bilanzsumme	41.895.984,28 €
1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	41.322.434,40 €
- das Umlaufvermögen	573.549,88 €
1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	8.827.970,63 €
- die Sonderposten für Fördermittel und Zuschüsse	23.949.389,08 €
- die Rückstellungen	35.459,50 €
- die Verbindlichkeiten	9.083.165,07 €
1.2 Jahresgewinn	80.182,45 €
1.2.1 Summe der Erträge	1.902.492,34 €
1.2.2 Summe der Aufwendungen	1.822.309,89 €

2. Verwendung des Jahresgewinns

Der Jahresgewinn in Höhe von 80.182,45 € wird zum Ausgleich der Vorjahresverluste verwendet.

Beschluss Nr. 181101.104**Entlastung des Verbandsvorsitzenden**

Dem Verbandsvorsitzenden des AZV Bad Schandau wird für das Wirtschaftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

Der Bestätigungsvermerk der mit der Prüfung beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Fischer Treuhand GmbH lautet wie folgt: „Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserzweckverbandes Bad Schandau, Bad Schandau, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Regelungen liegen in der Verantwortung der Verbandsleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verbandsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Regelungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“ Herford, den 28. Mai 2018

Gerhard Fischer, Wirtschaftsprüfer

Gemäß § 34 Absatz 2 SächsEigBVO werden der Jahresabschluss und der Lagebericht der Jahre 2016 und 2017 des Abwasserzweckverbandes Bad Schandau in der Zeit vom 20.11.2018 bis 03.12.2018 im Zimmer 25 der Stadtverwaltung Bad Schandau, Dresdner Straße 3, 01814 Bad Schandau während der Dienstzeiten öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt.

T. Kunack, Verbandsvorsitzender



Lokales

Mit Bus und Bahn zu Stollen und Glühwein - VVO-Adventsplaner mit über 120 Tipps für die Vorweihnachtszeit

Das Taschenbüchlein „Mit Bus & Bahn unterwegs – Weihnachten 2018“ stellt auf über 80 Seiten mehr als 120 Weihnachtsmärkte, Konzerte, Theateraufführungen und Ausstellungen im ganzen Verbundraum sowie in den angrenzenden Regionen Oberlausitz, Erzgebirge und Böhmen vor.

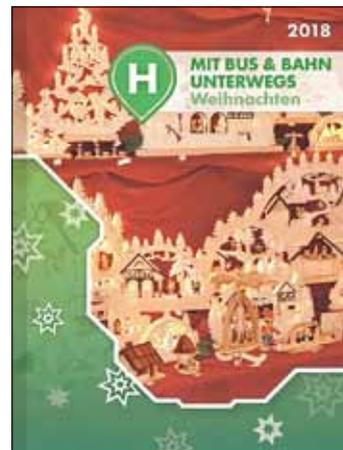
„An allen Adventswochenenden rollen die S-Bahnen zwischen Pirna und Dresden alle 15 Minuten.

Im gesamten Verbundgebiet stehen über 2.500 kostenfreie Parkplätze auf P+R-Anlagen zur Verfügung.“ erläutert Antje Roth, Mitarbeiterin für Marketing im VVO.

Besonders praktisch und günstig sind die Tageskarten im VVO: „Es gibt sie für Einzelreisende, ab 60 Jahren mit Ermäßigung, für Familien und kleine Gruppen bis zu fünf Personen“, betont Antje Roth. „Für Sparfüchse lohnen die Mitnahmemöglichkeiten: So sind bei der Tageskarte für eine Person zum Normalpreis immer zwei Schüler bis zum 15. Geburtstag inklusive.

Stammkunden mit Monatskarten und JobTickets zum Normalpreis können in der Woche zwischen 18 und 4 Uhr einen weiteren Erwachsenen und maximal vier Schüler bis zum 15. Geburtstag mitnehmen.“ Am Wochenende und an Feiertagen gilt die Regelung ganztags. Der Planer ist ab sofort in allen Servicezentren der Verkehrsunternehmen im Verbund, in der VVO-Mobilitätszentrale, im VVO Online Shop unter www.vvo-online.de und telefonisch unter 0351 8526555 kostenfrei erhältlich.

Weitere Informationen erhalten Sie bei:
Christian Schlemper, Pressesprecher
Verkehrsverbund Oberelbe GmbH (VVO)
0351 8526512
presse@vvo-online.de
www.vvo-online.de



Anzeige



Veranstaltungen des NationalparkZentrums

AKTUELLE ÖFFNUNGSZEITEN des NationalparkZentrums:

Täglich (außer montags) 9 – 17 Uhr

Eintrittspreise: Erwachsene 4,- €; Ermäßigte 3,- €; Familienkarte 8,50 € sowie Kinder und Jugendliche im Klassenverband 1,- € (Begleitpersonen frei)

Kontakt: NationalparkZentrum Sächsische Schweiz, Dresdner Str. 2B in 01814 Bad Schandau, Tel. 035022 50-240; nationalparkzentrum@lanu.de; www.lanu.de

DIENSTAG, 20. NOVEMBER, 18 – 20:30 Uhr, im Seminarraum des NationalparkZentrums

Literaturwerkstatt des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Einmal monatlich trifft sich in Zusammenarbeit zwischen dem NationalparkZentrum, der Stadtbibliothek Pirna und anderen Partnern ein **offener Kreis von Menschen, die an Literatur interessiert sind** und auch **selbst Texte schreiben**, zum Gedankenaustausch. Neueinsteiger sind herzlich willkommen. Ein kurzer Theorieanteil vermittelt jeweils das sprachliche und konzeptionelle Rüstzeug zum Schreiben. In der heutigen Veranstaltung geht es um **Stilrichtungen am Beispiel von Weltliteratur**. Die Leitung hat Jürgen Ritschel. Der Unkostenbeitrag beläuft sich auf 3,- €.

SAMSTAG, 24. NOVEMBER SOWIE SONNTAG, 25. NOVEMBER, 10 – 14 Uhr

Reihe „Geologie erleben“ in Zusammenarbeit mit der Schutzgemeinschaft Sächsische Schweiz e. V.

Geologische Exkursion: Affensteine

Der **Begriff „Affensteine“** hat interessanterweise mit Geologie zu tun, denn diese Steine erhielten ihren Namen **nach einer umrisshaft stark an einen Uhu** (frühere Bezeichnung „Auf“, von mhd. „ufe“) **erinnernden Felsbildung**. Das Gebiet ist überdies hervorragend geeignet für ein **herbstliches Erdgeschichtsabenteuer** hoch hinauf **zu zerklüfteten Riffen und Graten**. Die Wanderung steht unter Leitung des zertifizierten **Nationalparkführers Rainer Reichstein**. Die inhaltsgleiche Exkursion findet wahlweise an beiden Wochenendtagen statt. Der auf die öffentlichen Verkehrsmittel abgestimmte, genaue Treffpunkt wird bei der Anmeldung bekannt gegeben. Trittsicherheit und gute Grundkondition sind unbedingte Teilnahmevoraussetzungen, da in die Exkursion auch Bergpfade eingebunden sind. Der Teilnehmerbeitrag beläuft sich auf 3,50 € (erm. 2,50 € für Schüler, Studenten und Schwerbehinderte).

FREITAG, 30. NOVEMBER, 9:30 – 16 Uhr

Reihe „Fachgespräche zur Sächsisch-Böhmischen Schweiz“

Biodiversität zwischen Fels und Wasser

Das **simultan gedolmetschte** und extra für dieses Fachgespräch zusammengestellte **Kurzvortragsprogramm von Experten aus Böhmen und Sachsen** beschäftigt sich anhand konkreter Beispiele **mit Lebensräumen und Artenvielfalt im Elbsandsteingebirge** sowie **Möglichkeiten zu deren Erhalt**. Für diese Veranstaltung ist Anmeldung bis 26.11. erforderlich. Die Teilnahme ist kostenlos.

Aus dem Programm:

09:30 Uhr	Begrüßung
09:40 Uhr	Dr. Tomáš Matj ek (Universität J. E. Purkyn , Ústí nad Labem): Biodiversität in Gefahr
10:30	Dr. Matthias Nuss (Senckenberg Museum für Tierkunde, Dresden): Das Insektensterben – Ist-Zustand und Handlungsmöglichkeiten
11:20 Uhr	Dr. Pavel Benda, Kristýna Chmelová, Jakub Juda (Nationalparkverwaltung Böhmisches Schweiz): Fledermäuse der Böhmisches Schweiz

12:00 Uhr Dr. Frank Müller (Technische Universität Dresden): **Moosflora der Sächsisch-Böhmischen Schweiz – Vorkommen, Gefährdung und Schutz von Moosen in Sandsteingebieten**

12:40 Uhr Mittagspause

13:30 Uhr Matthias Pfeifer (Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie): **Die Fischfauna in den Gewässern der Sächsischen Schweiz** (Ergebnisse des Monitoring für die Europäische Wasserrahmenrichtlinie, außer Kirnitzsch)

14:10 Uhr Lukáš Žák (Senckenberg Museum für Naturkunde, Görlitz): **Der Wolf in der Sächsisch-Böhmischen Schweiz und ihrer Umgebung**

14:50 Felix Tippmann (Naturforschende Gesellschaft Altenburg): **Biberpopulation in der Kirnitzsch und der Sebnitz**

15:30 Zusammenfassung, Abschlussdiskussion

SONDERAUSSTELLUNG

BIS JAHRESENDE

Kunstaussstellung

„Gemeinsam unterwegs“ – Deutsch-tschechisches Malerpleinair 2018

Eine Gemeinschaftsausstellung des Kunstvereins Sächsische Schweiz e. V. und der tschechischen Künstlergruppe Skupina 96 präsentiert **Ergebnisse der jährlich stattfindenden Malerwoche**, die unter freiem Himmel (en plein air) abläuft, wobei durch unterschiedliche Techniken im Zusammenspiel mit künstlerisch-individuellen Wahrnehmungen die **Landschaft des Elbsandsteingebirges ganz verschiedenartig festgehalten** wird. Die Ausstellung kann jeweils zu den Öffnungszeiten des NationalparkZentrums besichtigt werden. Der Eintritt dazu ist frei.



Hätten Sie's gewusst? – Brandverletzungen richtig versorgen

Verbrennungen und Verbrühungen gehören zu den Klassikern häuslicher Missgeschicke – Wasserkocher, Herd, Grill oder Bügeleisen sind typische Gefahrenquellen. Doch auch beim Lagerfeuer oder am offenen Kamin kommt es häufig zu Brandunfällen. Je schneller die richtigen Erste-Hilfe-Maßnahmen eingeleitet werden, umso besser lassen sich Folgeschäden eindämmen. Die Experten der Johanniter Unfallhilfe erklären, was im Falle von Brandverletzungen zu tun ist. Testen Sie Ihr Wissen: Hätten Sie's gewusst?

Wie kühle ich Brandverletzungen richtig?

Ist die Verbrennung kleinflächig – also nicht größer als der Handteller des Verletzten – soll die betroffene Körperstelle sofort mit warmen, möglichst fließendem Leitungswasser gekühlt werden. Kaltes Wasser oder Eiswürfel können die Durchblutung verschlechtern, da sich die feinen Blutgefäße zusammenziehen.

Was mache ich bei einer größeren Brandwunde?

Große Brandwunden werden nicht gekühlt, da sonst die Gefahr der Unterkühlung besteht. Offene Wunden mit einem keimarmen Verbandstuch abdecken.

Bei größeren Verbrennungen kann der Körper auskühlen – daher sollte ein Verbrennungsoffer warm gehalten werden, etwa mit der Rettungsdecke aus dem Verbandskasten oder warmer Kleidung. Wichtig ist, den Betroffenen weiterhin zu betreuen, bis die Rettungskräfte eintreffen, und die Vitalfunktionen zu überprüfen.

In welchen Fällen muss ich den Rettungsdienst rufen?

Grundsätzlich gilt: Bei Verbrennungen im Gesicht oder den Genitalien sofort den Rettungsdienst über 112 rufen. Professionelle Hilfe ist auch notwendig bei großflächigen Brandverletzungen, die größer sind als der Handteller des Betroffenen.

Muss die Kleidung des Betroffenen in jedem Fall ausgezogen werden?

Im Fall einer Verbrühung sollte die Kleidung rasch und vorsichtig entfernt werden, damit die Hitze der Flüssigkeit nicht weiter auf die Haut einwirkt. Bei Verbrennungen kann es jedoch sein, dass Kleidung an der Haut klebt.

Dann auf keinen Fall selbst Hand anlegen – es drohen weitere Verletzungen und Infektionen.

Wie verhalte ich mich, wenn die Kleidung brennt?

Bei Kleiderbränden muss sofort gelöscht werden: Die Flammen mit Wasser übergießen oder, wenn ein Feuerlöscher greifbar ist, das Brandopfer damit löschen. Im Zweifel ist hier das Löschmittel egal, wichtig ist, dass Sie den Feuerlöscher nicht auf die Augen richten.

Welche Hausmittel helfen bei Brandwunden?

Hausmittel wie Mehl, Zahnpasta oder Kartoffelscheiben haben bei Verbrennungen nichts zu suchen. Sie können zu Infektionen führen und die ärztliche Behandlung erschweren.

Und, hätten Sie's gewusst?

Die Johanniter raten, das Praxiswissen regelmäßig mit einem Erste-Hilfe-Kurs aufzufrischen, am besten alle zwei Jahre. Infos und Buchung unter www.johanniter.de/erste-hilfe-dresden.

Der neue Reisekatalog „BSK-Urlaubsziele“ ist da! Barrierefreie Urlaubsziele 2019

Fernweh? Urlaub mit dem Rollstuhl? Kein Problem.

Der neue BSK-Reisekatalog mit barrierefreien Urlaubszielen wurde wieder um einige neue Unterkünfte erweitert, z. B. in Italien, auf Kreta sowie den Kanaren- und den Baleareninseln. Diverse betreute Gruppenreisen mit Assistenz gehören ebenfalls zum BSK-Urlaubsangebot. Neu im Programm ist neben der Gruppenreise nach Sizilien auch die Insel Lanzarote mit kristallklarem Wasser und schwarzen Sandstrände. Bei der BSK-Gruppenreise nach Lanzarote ermöglichen viele kostenfreie Hilfsmittel einen unbeschwerten Aufenthalt mit viele unvergesslichen Erlebnissen.

Neben Individual- und Gruppenreiseangeboten in Deutschland, Europa und auf anderen Kontinenten bietet der Katalog viele wertvolle Tipps rund um das Thema Reisen im Rollstuhl, im Elektro-Rollstuhl sowie Finanzierungsmöglichkeiten anteiliger Assistenzkosten.

Diejenigen, die auf der Reise eine Begleitung benötigen, finden auf der BSK-Reisen Web-Seite viele Informationen zur Vermittlung und Antragstellung.

Der prall gefüllte Katalog 2019 mit barrierefreien Reisezielen für jeden Geldbeutel kann auf der Homepage www.bsk-reisen.org über den SHOP angefordert werden, oder gegen Zusendung eines adressierten und mit 1,45 € frankierten DIN A4-Rückumschlages beim Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e. V. – BSK-Reisen, Altkrautheimer Straße 20, 74238 Krautheim, bestellt werden.

Weitere Informationen auf der Web-Seite:

www.bsk-reisen.org

und über: info@bsk-reisen.org

Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e. V.

Tel.: 06294 428125

**Evangelische-lutherische Kirchgemeinde****Gottesdienste November 2018****Sonntag, 18. November**

9.00 Uhr **Porschdorf** – Gottesdienst, Pfarrerin Schramm

10.15 Uhr **Bad Schandau** – Abendmahlsgottesdienst, Pfarrerin Schramm

Mittwoch, 21. November

10.15 Uhr **Bad Schandau** – Ökumenischer Regionalgottesdienst

Sonnabend, 24. November

15.00 Uhr **Reinhardtsdorf** – Andacht zum Ewigkeitssonntag, Pfarrerin Schramm

Sonntag, 25. November

9.00 Uhr **Krippen** – Andacht zum Ewigkeitssonntag, Pfarrerin Schramm

10.00 Uhr **Porschdorf** – Andacht zum Ewigkeitssonntag, Pfarrerin Schramm

14.00 Uhr **Bad Schandau** – Andacht zum Ewigkeitssonntag in der Friedhofskapelle, Pfarrerin Schramm

Sonnabend, 1. Dezember

17.00 Uhr **Reinhardtsdorf** – Familiengottesdienst, Gemeindepädagogin Maune

Veranstaltungen

Frauentreff: Bad Schandau: Dienstag, 27.11., 19.30 Uhr

Frauenkreis: Reinhardtsdorf: Mittwoch, 7.11., 14.00 Uhr

Hauskreis: Porschdorf: Montag, 19.11., 20.00 Uhr (Fam. Roch)

Brücken-Abend: Bad Schandau: Montag, 19.11., 19.30 Uhr

Christenlehre: Bad Schandau: jeden Mittwoch 15.00 Uhr - 1. - 4. Klasse

jeden Donnerstag 14.00 Uhr - 1. - 4. Klasse

14-täglich Donnerstag 16.00 Uhr - 5. - 6. Klasse

Reinhardtsdorf: jeden Montag 16.00 Uhr - 1. - 6. Klasse

Konfirmanden: Bad Schandau: Konfismstag, 03.11., 14.00 - 18.00 Uhr

Junge Gemeinde: Bad Schandau: jeden Freitag 18.00 Uhr

Jugendchor: Bad Schandau: jeden Donnerstag 18.00 Uhr

Kantorei: Bad Schandau: jeden Donnerstag 19.30 Uhr

Herzliche Einladung zum nächsten Brücken-Abend am Montag, 19.11., 19.30 Uhr im Pfarrhaus Bad Schandau**Thema „Glücklicher statt mehr – anders wachsen“**

„Niemand lebt davon, dass er viele Güter hat.“ (Lukas 12,15)

Wirtschaftswachstum hatte lange Zeit den Zweck, die Lebensqualität der Gesellschaft zu erhöhen. In Entwicklungs- und Schwellenländern ist es daher unter gewissen Maßgaben nach wie vor sinnvoll. In unserer Überflussgesellschaft jedoch wirkt sich der Wachstumszwang inzwischen zerstörerisch aus: Der Mensch dient zunehmend der Wirtschaft, nicht mehr die Wirtschaft dem Menschen. Natürliche Ressourcen werden immer schneller verbraucht und der Klimawandel wird beschleunigt. Wirtschaftsinteressen gewinnen immer höheren Einfluss auf politische Entscheidungsprozesse. Bisher lautet der gesamtgesellschaftliche Konsens: Wirtschaftswachstum ist nötig! Es gibt dazu keine Alternative. Doch ist es so?

Die christliche Initiative „Anders Wachsen“ hat das Anliegen, die Notwendigkeit von Alternativen zum Wirtschaftswachstum aufzuzeigen. Sie fragt: Wo wollen wir wirklich wachsen? In der Wirtschaft? Oder in Gerechtigkeit? An Quantität? Oder an Le-



bensqualität? Die Frage ist nicht: Wachstum – ja oder nein? Sondern vielmehr: In welchen Bereichen ist Wachstum sinnvoll und erstrebenswert – und in welchen nicht?

Über alle diese Fragen wollen wir beim nächsten Brücken-Abend nachdenken. Dabei soll die christliche Initiative „anders wachsen“ und ihr Anliegen vorgestellt werden. Sie sind herzlich eingeladen zum Brücken-Abend am 19.11.2018, 19.30 Uhr im Pfarrhaus Bad Schandau.

Luise Schramm

Andacht zum Ewigkeitssonntag auf den Friedhöfen

Es ist eine gute Tradition, dass in unseren Gottesdiensten zum Ewigkeitssonntag die Namen der Verstorbenen des vergangenen Jahres verlesen werden.

Wie schon in den letzten Jahren werden auch in diesem Jahr zu dieser Andacht die Angehörigen aller Verstorbenen des vergangenen Jahres eingeladen, sowohl der weltlich als auch der christlich Bestatteten.

Aus diesem Grund soll die Feierstunde kein klassischer Gottesdienst sein, sondern vor allem Raum geben für liebevolles Gedenken.

Luise Schramm

Adventskranzbinden in Porschdorf

Die Zeit vor Weihnachten ist unsere dunkelste Jahreszeit. Mit zunehmender Dunkelheit wächst unsere Sehnsucht nach Licht. Wie jede Sehnsucht zeigt auch diese über uns hinaus wie ein Wegweiser.

Wo unsere Sehnsucht am größten ist, erscheint Gott. Und diese Sehnsucht spiegelt sich auch im Adventskranz wieder. Wir zünden Kerzen an gegen die Dunkelheit, jede Woche ein Licht mehr. Dieses größer werdende Licht öffnet unsere Herzen für die Ankunft unseres Herrn Jesus Christus.

Lassen Sie sich herzlich einladen, in froher Gemeinschaft Adventskränze zu binden am **Freitag, dem 30. November, 19.00 Uhr im Pfarrhaus Porschdorf.**

Für Ihre Unterstützung bei der Bereitstellung von Tannengrün jeglicher Art sowie anderen Naturmaterialien wären wir sehr dankbar.

Bitte melden Sie sich diesbezüglich vorher bei Antje Bergmann unter 035022 42017.

Weihnachtsbäume gesucht

Wer kann uns helfen? Wir suchen je einen Weihnachtsbaum zum Schmücken der Kirchen in Krippen (max. 4 m) und Reinhardtsdorf (max. 5 m). Es wäre schön, wenn sich jemand meldet, der entweder selbst einen liefern kann oder eine Idee hat. Vielen Dank!

Kontakt

Ev.-Luth. Pfarramt, Dampfschiffstr. 1, 01814 Bad Schandau
Tel. 035022 42396

E-Mail: info@kirchgemeinde-bad-schandau.de

Internet: www.kirchgemeinde-bad-schandau.de

Öffnungszeiten:

Montag 9.00 – 11.00 Uhr
Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 17.00 Uhr
Donnerstag 9.00 – 11.00 Uhr

Büro Reinhardtsdorf, Am Viehbigt 78, 01814 Reinhardtsdorf
Tel. 035028 80306

Öffnungszeit:

Montag 14.00 – 17.00 Uhr

Evangelisch-freikirchliche Gemeinde

EINLADUNG

Herzlich Willkommen zu Vorträgen mit Thomas Lange

JESUS für BAD SCHANDAU

Veranstalter: EFG Bad Schandau

- 19.11.2018 Gesundheit um jeden Preis?
- 20.11.2018 Ein zerbrochenes Herz findet Frieden
- Wann? beide Tage 19.00 Uhr
- Wo? Kirnitzschalstraße 39, 01814 Bad Schandau

...mit anschließendem Imbiss (Salatbuffet, Tee und Gebäck)

Sie sind herzlich eingeladen

zum Gottesdienst: Sonntag, 10:00 Uhr

zum Bibelgespräch und Gebet: Dienstag, 19:00 Uhr (jede ungerade Woche)

zum Jugendtreff: Freitag, 17:00 Uhr (Jugendliche ab 14 Jahre)

in die EFG auf der Kirnitzschalstr. 39

Weitere Infos oder Änderungen unter www.elbsandsteine.de
oder Tel.: 035022 42879

Katholisches Pfarramt St. Marien Bad Schandau - Königstein

Liebe Einwohner, liebe Gäste,

weil wir Menschen als mit Fantasie begabte Wesen – der eine hat mehr, der andere weniger davon – zu bezeichnen sind, möchte ich dieses „Instrument“ einmal ins Spiel kommen lassen und einladen sich vorzustellen, was so eigentlich nicht möglich ist, dass es nämlich zu einem Zusammentreffen der zwölf Monate kommt. Jeder trägt vor, was er so zu bieten hat und wie er sich seinen speziellen Eigenschaften entsprechend mit mehr oder weniger Gleichgesinnten zusammengetan hat, um die vier Jahreszeiten zu bilden. Der eine preist seine Fähigkeit, Wasser erstarren und zu Eis werden zu lassen, muss aber zugleich gestehen, dass ihm das nicht immer gelingt, dass es aber durchaus auch andere Monate gibt, die in der Lage sind, solches zu fabrizieren. Ein anderer Monat kann in vielen Töpfen Farbtöne der schönsten Art, wunderbar schimmernd, fast dem Golde gleich, vorweisen. Unter Verwendung dieser Farben kann er wunderbar die Landschaft schmücken. Wieder ein anderer Monat preist seinen Reichtum an Sonne an, wird aber zugleich von anderen darauf aufmerksam gemacht, dass er ja auch mitunter Unwetter zu bieten hat. So hat jeder der Monate seine Vorzüge, die er vorzuweisen hat, aber natürlich auch seine weniger schönen Seiten. So erweist es sich, dass ein Wintertag im Januar einerseits schöne Eisblumen an die Fenster zaubern kann, andererseits aber auch Straßenglätte, über die sich nun eigentlich niemand richtig freuen wird, und dass der Nebel im Frühjahr zwar schön aussehen kann, wenn er so aus den Wiesen steigt, zugleich aber gefährlich ist für diejenigen, die mit Fahrzeugen unterwegs sind. Wir erleben, wenn wir uns das Treffen der Monate einmal so richtig vorstellen, eine lebhaft Plauderei, bei der es dann sogar nicht immer ganz so friedlich zugeht, weil man um die je eigene Wertigkeit

wetteifert. Nur einer der Monate bleibt da etwas außen vor und steht im Abseits: Das ist der November. Es gibt wohl eher wenige Menschen, die gut auf ihn zu sprechen sind, und auch nur die Leute, die das Geld dazu haben, weit weg zu reisen, werden ihn als Urlaubszeit wählen. Was hat er auch zu bieten: Dunkelheit, Nebel, Nässe... Alle anderen Monate nehmen von ihm Abstand so viel sie nur können. Es möchte sich doch niemand von dem, was da der November hat, anstecken lassen! So kommt es, dass der November traurig ist und dieser Trauer auch Ausdruck verleiht. Wenn wir darüber nachdenken, können wir jetzt vielleicht zu dem Schlusse kommen, dass gerade diese Traurigkeit es ist, die ihn zu dem macht, was er ist. Das wäre eine sehr verhängnisvolle Wechselbeziehung. Aber wer kann das ändern? Vielleicht sind es die anderen Monate, die ihn, wenn sie ihm mehr Beachtung im positiven Sinne schenken würden, in einem ganz anderen Licht erscheinen lassen könnten. Aber die denken nicht daran! Also bleibt der November traurig und wir dürfen uns nun einmal vorstellen – der Phantasie sind ja keine Grenzen gesetzt, dass er sich in seiner großen Not und Traurigkeit an den wendet, der ihn geschaffen hat, an Gott. Der nimmt ihn nun in seine Arme und umschließt ihn mit seiner Liebe, tröstend auf ihn einredend. Dabei lässt er ihn wissen, dass auch er, der November, eine wichtige Rolle im Jahresverlauf spielt. Der Genannte kann das gar nicht verstehen, aber dann wird ihm vom Schöpfer, der auch die Monate und die Jahreszeiten geschaffen hat, wie sie sind, einleuchtend erklärt, dass er gemacht sei, damit die Menschen ein wenig zur Ruhe kämen zwischen all den Festen und Aktivitäten, zwischen denen sie das ganze Jahr über hin und her jagten. Und auch die Bäume und die Sträucher sollten einmal eine Zeit haben zu ruhen und sich zu erholen. Der Monat sollte auch einfach einmal auf die Vergänglichkeit, der alle Geschöpfe unterliegen, aufmerksam machen. Damit es für diesen Monat nicht ganz so traurig und erfolglos ist, drückt ihn – man stelle sich das vor! – jetzt Gott sogar ganz fest an sich und sagt ihm, dass er ihn doch immerhin mit ein paar Feiertagen bestückt hat, die etwas ganz besonderes sind und anstatt Jubel, Trubel und Heiterkeit aufkommen lassen, stillere Tage sind, die zur Besinnung aufrufen und die Menschen und Gott wieder einander etwas näher bringen, wenn man sich seiner Vergänglichkeit gewahr wird, aber zugleich der Blick für die Ewigkeit geöffnet wird. Deshalb gibt es den „Ewigkeitssonntag“ und auch das Fest „Allerheiligen“ und das Gedenken „Allerseelen“, die einen Weg aus dem Dunkel zum Licht, aus dem Tod zum Leben weisen. Wenn wir jetzt noch einmal unsere Phantasie spielen lassen und auf den Monat November schauen, dann können wir ein leichtes Strahlen auf dem sonst eher grauen und verschlossenen Gesicht des Novembers erkennen und wir dürfen wissen, dass er sich fortan nicht mehr verstecken wird, wenn es im Kreise der zwölf Monate um hervorragende Fähigkeiten geht. Als „Nachsatz“, der uns zu denken geben kann, sei erwähnt, dass es so, wie es sich mit den Monaten verhält, manchmal ganz ähnlich bei uns Menschen zeigt. Dann lasse man sich hiermit trösten!

Mit herzlichen Grüßen

Pfarrer Johannes Johne

Gottesdienste und Veranstaltungen im Bereich Bad Schandau-Königstein:

18.11.: 10.15 Uhr HL. Messe in Bad Schandau

21.11.: 10.30 Uhr Ökumenischer Gottesdienst in der evangelischen Kirche Bad Schandau

25.11.: 10.15 Uhr HL. Messe in Bad Schandau, anschließend „Kirchenkaffee“

02.12.: 10.15 Uhr HL. Messe in Bad Schandau

09.12.: 10.15 Uhr HL. Messe in Bad Schandau

Bibelkreis im kath. Pfarrhaus Bad Schandau: 22.11. und 13.12., jeweils 19.00 Uhr

Adventsnachmittag im kath. Pfarrhaus Bad Schandau: 08.12., 14.00 Uhr

Wanderungen mit dem kath. Urlauberpfarrer: 30.11. und 14.12., jeweils 10.00 Uhr ab kath. Kirche Bad Schandau

Lichtbildervorträge des kath. Kurseelsorgers im Vortragssaal der Falkensteinklinik:

30.11.: Unterwegs auf dem Olavsweg

14.12.: Der Fernwanderweg Zittau – Wernigerode

Beginn jeweils 19.00 Uhr

Ev.-Luth. Stadtkirche Sebnitz

Mittwoch, 21. November

Buß- und Betttag **17.00 Uhr**

12. Konzert 2018 · Abschlusskonzert



Von Barock bis Swing

**Blechbläserquintett
C-Brass (Chemnitz)**

Thomas Schachoff - Trompete,
Alexander Lenk - Trompete,
Karsten Schumann - Bariton,
Thomas Neumann - Posaune,
Thomas Posselt - Tuba

Werke von Samuel Scheidt,
Henry Purcell, Johann Pachelbel,
Georg Friedrich Händel,
Glenn Miller, Coldplay u.a.



Eintritt frei
Kollekte am Ausgang
herzlich erbeten



www.konzertreihe-sebnitz.de